

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung der Stadt Fürth gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Einsatz Personal der kritischen Infrastruktur zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung bei Personalmangel

Die Stadt Fürth erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Im Falle eines nach wissenschaftlichen Kriterien der WHO milden Verlaufs kann für Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Klinikum Fürth stehen, die Isolationdauer im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.08.2021 Az.: G5ASz-G8000-2020/122-925, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2022 Az.: G51s-G8000-2022/44-110 (AV Isolation) abgekürzt werden. Voraussetzung hierfür jedoch sind 48 Stunden Symptomfreiheit und das Vorliegen eines negativen Testnachweises eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik. Die nachfolgenden Nr. 3 und 5 bis 8 sind zu beachten.
2. Abweichend von den Regelungen der AV Isolation gilt für medizinisches und pflegerisches Personal, das in einem Beschäftigungsverhältnis zum Klinikum Fürth steht, dass die Quarantäne als enge Kontaktpersonen bei Symptomfreiheit auf fünf Tage unter den folgenden Voraussetzungen verkürzt wird. Hierfür muss frühestens an Tag fünf ein durchgeführter zertifizierter Antigen- oder Test im Sinne der Nr. 4 ein negatives Ergebnis aufweisen. Bis einschließlich Tag sieben nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. Zur Abnahme dessen dürfe die Räume des Klinikums Fürth betreten werden. Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. Die Person muss sich in Isolation begeben. Die Beendigung der Isolation richtet sich nach Nr. 6.3.1 AV Isolation. Die nachfolgenden Nrn. 3 bis 8 sind zu beachten.
3. Der Einsatz auf Stationen des Klinikums Fürth, auf denen besonders vulnerable Gruppen versorgt werden, insbesondere Neonatologie und Onkologie, ist für die unter den Voraussetzungen der voranstehenden Nrn. 1 und 2 eingesetzten Personen nicht zulässig. Sofern dies im Rahmen der betrieblichen Abläufe möglich ist, soll der Einsatz auf Stationen erfolgen, auf denen Personen mit Symptomen einer Covid-19 Erkrankung behandelt werden.
4. Innerhalb eines Zeitraums von einschließlich 7 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mittels PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik positiv getesteten Person ist während der gesamten Zeit der Tätigkeit durchgängig eine persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, Schutzkittel, Schutzbrille und Handschuhe), im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, zu tragen.
5. Während eines Zeitraums von einschließlich 7 Tagen nach der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind durch die betroffene Person nach Nummer 5 täglich Aufzeichnungen über etwaige Symptome zu führen. Hierzu ist insbesondere einmal täglich Fieber zu messen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind insgesamt 28 Tage nach der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Sinne dieser Allgemeinverfügung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzuzeigen.
6. Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
7. Die Tätigkeit ist unverzüglich zu beenden, sofern Symptome auftreten, die auf das Vorhandensein einer Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können. Hierzu zählen insbesondere Husten, Schnupfen und Fieber. Im Anschluss ist umgehend ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik durchzuführen. Die Tätigkeit ist im Falle eines positiven Testnachweise unverzüglich zu beenden. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne der Nr. 4. Die betroffene Person hat sich im Anschluss auf unmittelbarem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs um diesen Weg zurückzulegen ist unzulässig.
8. Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
9. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
10. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 24.03.2022, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 23.03.2022 (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-



ersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 23.03.2022

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge
berufsmäßiger Stadtrat